

Statuten



des
Schweizerischen Schapendoes Klub
SSK

Statuten des Schweizerischen Schapendoes Klub SSK

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Schapendoes Klub“, abgekürzt SSK, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Zugehörigkeit

- Art.2 Der SSK ist als Rasseklub eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, abgekürzt SKG, im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

II. Zweck

Zweck

- Art. 3 Der SSK bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Niederländischen Schapendoes in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standard.

III. Mittel

Zweckverfolgung

- Art. 4 Der SSK sucht seine Ziele zu erreichen durch:
1. Umfassende Fürsorge der Schapendoes
 2. Beratung in Zucht, Haltung, Erziehung und Sport
 3. Ausbildung und Prüfung von Spezialrichtern
 4. Unterstützung von Ausstellungen der SKG durch Werbung und Stiftung von Ausstellungspreisen
 5. Durchführung von Klubtreffen
 6. Presse und Propagandastellen

7. Kontaktnahme mit kynologischen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit allen ausländischen Schapendoes Vereinigungen.
8. Erlass von Reglementen im Rahmen der hier aufgeführten Ziele

Finanzielle Mittel

Art. 5 Sie bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Zinsen des Grundkapitals
3. Beiträgen von Gönnern
4. Reinerträgen aus Veranstaltungen

IV. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglied des SSK kann jede Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Mitgliederaufnahme

Art. 7 Mitglieder, die dem SSK beitreten wollen, haben zu Händen des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung (Anmeldekarte) einzureichen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitgliederkategorien

Art. 8 Mitgliederkategorien sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Familienmitglieder (im gleichen Haushalt eines ordentlichen Mitglieds lebende Personen)
3. Jugendmitglieder (Jugendliche unter 16 Jahren)
4. Ehrenmitglieder
5. Veteranen

Ehrenmitgliedschaft

- Art. 9 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um den Klub oder um dessen Hundearasse erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

- Art. 10 Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im Schweizerischen Schapendoes Klub, oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht (Art. 17 der SKG Statuten).

Der Klub kann bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 11 Durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Austritt

- Art. 12 Der Austritt aus dem Klub kann nur auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen, wobei die Beiträge für das laufende Jahr geschuldet sind.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

- Art. 13 Der Vorstand kann Mitglieder von der Liste streichen, die trotz Aussprache mit dem Vorstand:

- das gute Einvernehmen im Klub fortgesetzt stören und/oder
- ihren finanziellen Verpflichtungen dem Klub gegenüber nicht fristgerecht nachkommen und/oder
- den Klubinteressen willentlich und wissentlich schaden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Klubs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben.

Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung ist nur innerhalb des Klubs rechtswirksam.

Ausschluss

Art. 14 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden wegen:

- schwerwiegender Verstösse gegen die Statuten, Reglemente oder Weisungen des Klubs oder der SKG.
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SSK oder der SKG.
- unreellen Handlungen oder betrügerischen Angaben bei der Eintragung ins SHSB, wissentlich unwahren Angaben bei Deck- und Wurfmeldungen oder beim Verkauf von Hunden sowie wegen tierquälerischen oder unehrenhaften Verhaltensweisen.
- ungebührlichen Verhaltens an Ausstellungen und Klubveranstaltungen oder unhaltbaren oder ehrenrührigen Verhaltens gegenüber Klubfunktionären.

(siehe Artikel 15 der SKG Statuten)

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, ordnet der Vorstand die Publikation in den Organen der SKG an.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfälliger Zuchtnamen wird gelöscht.

Mitgliederbeitrag

Art. 15 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 31. März eines jeden Jahres einzuzahlen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, wird das Mitglied gemahnt. Eine zweite Mahnung erfolgt unter Kostenfolge.

Familien- und Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, welcher an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 16 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 17 Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.
- Art. 18 Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

V. Organisation

Organe des Klubs

- Art. 19 Organe des Klubs sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Einberufung

- Art. 20 Die Generalversammlung wird vom Vorstand, der Ort und Zeit bestimmt, mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Sie findet in den ersten 3 Kalendermonaten eines jeden Jahres statt.

Mit der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, werden die Traktanden bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern

- Art. 21 Anträge von Mitgliedern, die zur Behandlung und Beschlussfassung auf die Traktandenliste zu nehmen sind, müssen bis 31. Dezember eines jeden Jahres beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Beschluss-, Wahl- und Stimmfähigkeit

Art. 22 Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Jugendmitglieder, sind stimm- und wahlfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch die einfache Stimmenmehrheit der Stimmenden, ausser wenn die Statuten etwas anderes regeln. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Leitung der Versammlung, Stimmzähler

Art. 23 Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar des Vorstandes.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 24 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder, die stimmberechtigt sind, eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Befugnisse

Art. 25 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der übrigen Funktionäre
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
4. Wahlen:
 - a) des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) der Rechnungsrevisoren (2)
 - c) der Zuchtkommission und ihres Obmanns

- d) der Ausstellungsrichter und Anwärter
- e) der Delegierten bei der SKG
- 5. Festsetzung des Budgets
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfällige ausserordentliche Beiträge
- 7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- 8. Ernennung der Ehrenmitglieder
- 9. Beschlussfassung über Anträge gemäss Traktandenliste
- 10. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- 11. Abänderung und Ergänzung der Statuten
- 12. Auflösung des Klubs

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 26 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Aktuar
- 4. Kassier
- 5. Zuchtwart
- 6. evtl. Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers für den Rest der Amtsperiode vom Vorstand ersetzt werden.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Präsident, Kassier und Aktuar sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll

Art. 28 Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Verhinderte haben sich telefonisch oder schriftlich frühzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Über die Vorstandssitzungen führt der Aktuar Protokoll, welches er umgehend in schriftlicher Fassung den Vorstandsmitgliedern zusenden muss.

Beschlüsse können im offiziellen Publikationsorgan des SSK veröffentlicht werden.

Aufgaben

Art. 29 Der Präsident vertritt den Klub nach aussen. Er führt sämtliche Tätigkeiten im Namen des Klubs die Oberaufsicht. Er kann die Vorstandsmitglieder jederzeit zur Rechenschaft ziehen. Er trifft an allen Versammlungen des Klubs und seiner Kommissionen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Präsident kann jedes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Die übrigen Aufgaben der Vorstandsmitglieder entsprechen ihrem Amt oder werden ihnen vom Vorstand zugeteilt.

Der Vorstand erarbeitet die nötigen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 30 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresabrechnung und Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor.

Sie stellen zu Handen der Generalversammlung ihre Anträge.

D. Richterausbildung

Art. 31 Die Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern richtet sich nach Art. 42-46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Zuständig für die Wahl von Richtern und Anwärtern ist in jedem Fall die Generalversammlung des Klubs.

VI. Haftbarkeit

Haftung

Art. 32 Für die Verbindlichkeit des Schweizerischen Schapendoes Klubs haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haften diese nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

VII. Auflösung

Art. 33 Eine eigens dafür einberufene Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Klubs beschliessen.

Bei Auflösung des Klubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das innert 10 Jahren nicht, fällt das Klubvermögen der Albert-Heim-Stiftung zu.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 34 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des SSK am 17. März 2007 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 24. März 1990.


Sie können je nach Bedarf in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Für ihre Auslegung ist nur die deutsche und gedruckte Fassung massgebend.

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Schapendoes Klubs

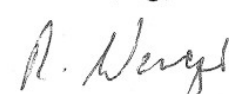
Die Präsidentin:

Barbara Feer



Die Aktuarin:


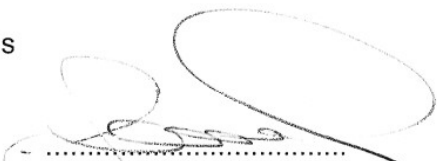
Ruth Wenger



Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Schapendoes Klub vom 17. März 2007 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 22. August 2007

Im Namen des Zentralvorstands


.....
Peter Rub
Präsident
.....
Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident